

## ***Rundschreiben***

An die Leiterinnen und Leiter  
der saarländischen Gymnasien

### nachrichtlich

Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM)  
Staatliches Studienseminar für die Sekundarstufen I und  
II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen  
Zentrum für Lehrerbildung (UdS)  
Landesbeauftragter für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg

Andrea Zimmermann

Tel.: 0681 501 7329

Fax: 0681 501 7543

a.zimmermann@bildung.saarland.de

C4

01. August 2023

**Dieses Rundschreiben wird Ihnen auch in elektronischer Form zugestellt.**

## **Einführung des neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium zum Schuljahr 2023/2024, hier: Übergangsregelung zur Anpassung der Leistungsbewertung an die Stundentafeln und Lehrpläne im neunjährigen Bildungsgang**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium zum Schuljahr 2023/2024 ist durch die Modernisierung der Lehrpläne und der Stundentafeln mit Veränderungen in der Stündigkeit der Fächer auch eine Anpassung der Leistungsbewertung erforderlich.

Daher ist nach dem Inkrafttreten der Verordnungen zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium in einem nächsten Schritt die Anpassung des Erlasses zur Leistungsbewertung zum Schuljahr 2024/2025 geplant. In diese Anpassung sollen alle Schulformen einbezogen werden.

Im Sinne einer Übergangsregelung wird für die Klassenstufen 5, 6 und 7 des Gymnasiums, die im Schuljahr 2023/2024 in den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium

übergehen, die Anpassung der Leistungsbewertung auf die veränderte Stündigkeit der Fächer und die modernisierten Lehrpläne -abweichend vom Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes - folgendermaßen geregelt:

- In den schriftlichen Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache werden im Schuljahr 2023/2024 jeweils vier große Leistungsnachweise (zwei pro Halbjahr) erbracht.  
Hierbei sind mindestens drei Leistungsnachweise als Klassenarbeiten zu erbringen. Einer der großen Leistungsnachweise pro Schuljahr kann ein weiterer Leistungsnachweis sein. In den modernen Fremdsprachen soll dabei weiterhin mindestens jedes zweite Jahr eine mündliche Prüfung abgelegt werden.
- Die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in den Klassenstufen 5 bis 7 soll einschließlich der Wertung der Mitarbeit nicht mehr als vier pro Schuljahr (zwei pro Halbjahr) umfassen.

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Diese Unterrichtseinheit soll nicht mehr als vier Unterrichtsstunden umfassen. Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren.

Um die Leistungsüberprüfung im Sinne einer den Lernprozess widerspiegelnden Bewertung zu nutzen, kann auf der Basis der kleinen Leistungsnachweise eine umfassende Gesamtbewertung zur Beschreibung des Lernerfolges vorgenommen werden.

Die o.g. Übergangsregelung gilt nur für die Klassenstufen 5, 6 und 7 des neunjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2023/2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zimmermann